

### Leistungen für Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht) für Schülerinnen und Schüler. Die Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung dient nicht der Verbesserung des Notendurchschnitts!
- Es kommt nicht darauf an, ob die Versetzung gefährdet ist.
- Den Förderbedarf bescheinigt die zuständige Lehrerin oder der Lehrer.
- Sie erhalten Gutscheine, die Sie beim Anbieter der Lernförderung vorlegen.

### Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Die Mittagsverpflegung muss von der Schule selbst organisiert sein oder in Zusammenarbeit mit einer Tageseinrichtung.
- Sie erhalten von uns einen Berechtigungsschein. Bitte legen Sie den Berechtigungsschein beim Anbieter der Mittagsverpflegung vor.
- Der Anbieter erhält die Kosten direkt ausbezahlt.

Herausgeber: Jobcenter Region Hannover  
[www.jobcenter-region-hannover.de](http://www.jobcenter-region-hannover.de)

Stand: Juli 2020

### Leistungen für mehrtägige Schul- und Kita-Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SGB II)

- Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für mehrtägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Bitte reichen Sie den Nachweis über die Kosten im Jobcenter ein.
- Das Jobcenter zahlt direkt an den Anbieter. Bitte überweisen Sie das Geld nicht selbst.

**Sofern Schülerinnen und Schüler  
eine Ausbildungsvergütung erhalten,  
können wir keine Leistungen für  
Bildung und Teilhabe bezahlen.**

**Erhalten Sie Leistungen nach dem  
SGB II, beantragen Sie die Kosten beim  
Jobcenter. In anderen Fällen ist die  
Region Hannover zuständig!**

## Leistungen für Bildung und Teilhabe



### Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre für:
  - Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
  - Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
  - vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Besuch/ Besichtigung von Museen),
  - Teilnahme an Freizeiten.
- Sie brauchen die monatlichen Kosten nur einmal nachzuweisen. Wir überweisen dann für jeden Monat im gesamten Bewilligungszeitraum pauschal 15 Euro (in einer Summe).

### Leistungen eintägige für Schul- und Kitaausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II)

- Sie erhalten die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Reichen Sie die Information der Kindertagesstätte Schule zum Ausflug beim Jobcenter ein.
- Bei Kosten über 15 Euro ist im Nachgang ein Nachweis beim Jobcenter einzureichen.



### Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zahlen wir für den Schulbedarf:
  - 100,00 Euro zum 1. August eines Jahres,
  - 50,00 Euro zum 1. Februar eines Jahres.
- Sie müssen hierfür keinen extra Antrag stellen. Die Beträge überweisen wir mit dem Arbeitslosengeld II.
- Das Jobcenter benötigt eine aktuelle Schulbescheinigung für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und 30. September Geburtstag haben und mit sechs Jahren eingeschult werden, sowie für alle Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren. Gleiches gilt, wenn Ihr Kind bereits mit fünf Jahren eingeschult wird.

### Leistungen für die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für Bus und Bahn für den Besuch der nächstgelegenen Schule, wenn
  - die Kosten nicht von Dritten (Schule/ Kommune) übernommen werden (insbesondere im 1.-10. Schuljahrgang in Niedersachsen),
  - die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mindestens 2 km beträgt.
- Wir überweisen die Kosten direkt an Sie.
- Schülerinnen, Schüler und Jugendliche nutzen bitte die entsprechende Wochen- oder Monatskarte bzw. Jugendnetzkarte aus dem Angebot des Großraum-Verkehr Hannover (GVH).